



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.37 RRB 1923/2912**  
Titel               **Baulinien.**  
Datum              08.12.1923  
P.                  990

[p. 990] Mit Zuschrift vom 4. April 1923 sandte der Gemeinderat Altstetten die Bau- und Niveaulinienpläne der Werdstraße zwischen Högger- und projektierte Limmatstraße und ersuchte um Genehmigung. Es wird dazu bemerkt, daß die Baulinien der Werdstraße die Fortsetzung der vom Regierungsrat am 8. September 1901 genehmigten Werdstraße und die direkte Verbindung der Überführung der Bahnlinie Zürich-Baden bei Bahnkilometer 4.65 mit der Höggerbrücke und somit auch eine Entlastung der Bahnhof- und Höggerstraße bilden. Der Baulinienabstand betrage 20 m und zwar seien für die Fahrbahn 8 Meter und die beidseitigen Trottoire und Vorgärten je 3 m vorgesehen. Die Niveaulinie erhalte auf der ganzen Länge ein einheitliches Gefälle von 0,28%. Die Festsetzung dieser Bau- und Niveaulinien wurde vom Gemeinderat am 13. Februar 1923 vorgenommen und im Amtsblatt vom 23. Februar 1923 publiziert, und es seien, wie aus dem beiliegenden Zeugnis der Bezirksratskanzlei ersichtlich sei, keine Rekurse dagegen eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Da die Festlegung der Bau- und Niveaulinien der Werdstraße in Altstetten nicht nur im Zusammenhang steht mit dem Hauptsammelkanal der Schwemmkanalisation der Stadt Zürich, welche durch die Werdstraße nach den Kläranlagen unterhalb Altstetten führt, sondern auch mit der Lage einer zukünftigen Brücke für die Verbindung von Altstetten, Albisrieden etc. mit Högg, war beabsichtigt, die Angelegenheit einer gründlichen Prüfung im Laufe des Winters 1923/24 zu unterziehen. Es schien das geboten, weil die im Jahre 1915/16 verstärkte, auf einfache Spur umgebaute Limmatbrücke dem Verkehr nur auf eine beschränkte Zahl von Jahren genügen wird. Da die gründliche Abklärung der Brückenfrage zufolge Drängens der städtischen Bauverwaltung auf Erledigung der Bau- und Niveaulinien nicht möglich ist, so kann auf Grund der bisherigen Studien nur konstatiert werden, daß die Festlegung der Bau- und Niveaulinien auf dem Teilstück der Werdstraße von der Höggerstraße rund 150 m abwärts (bis zum Fußweg bei km 1,107) nicht genehmigt werden kann, weil die Möglichkeit besteht, daß die linksseitige Zufahrtsrampe zu einer neuen Limmatbrücke die Werdstraße auf dieser Strecke kreuzen wird. Die Genehmigung der Bau- und Niveaulinien der Werdstraße kann also nur für den untern Teil der zukünftigen Werdstraße erfolgen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien der Werdstraße in Altstetten zwischen Högger- und projektierte Limmatstraße werden mit Ausnahme des Teilstückes von der Höggerstraße 150 m abwärts (bis zum Fußweg bei km 1,107) genehmigt.



II. Mitteilung an den Gemeinderat Altstetten unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bauvorstand I der Stadt Zürich, an den Gemeinderat Höngg und an die Baudirektion.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/05.04.2017]*